

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Office fédéral des assurances privées OFAP
Ufficio federale delle assicurazioni private UFAP
Swiss Federal Office of Private Insurance FOPI

Datum 13. September 2004 An die Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
In der Antwort
anzugeben 212.9 – 17 / REKA
Direktwahl

Bericht über die Solvabilitätsspanne

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Rundschreiben vom 9. Januar 2004 haben wir Sie informiert, dass mit den Änderungen der Lebens- und Schadenversicherungsverordnungen per 1. Januar 2004 die neuen europäischen Richtlinien über die Solvabilitätsspanne (Solvency I) in schweizerisches Recht übernommen wurden. Die damit verbundenen Anpassungen und die zusätzlichen vom BPV eingeführten Änderungen haben wir Ihnen im gleichen Rundschreiben ausführlich erläutert.

Damit die Versicherungsaufsicht wenn nötig schneller auf negative Entwicklungen reagieren kann, ist dem BPV neu nach Art. 9b der Lebensversicherungsverordnung (LeVV; SR 961.611) zur Kontrolle der verfügbaren Solvabilitätsspanne jeweils am Ende jeden Semesters ein Bericht einzureichen. Dieser Bericht muss die anrechenbaren Eigenmittel und die zugewiesenen Aktiven mit Angabe des Wertes erwähnen und von der Geschäftsleitung unterzeichnet sein.

In den nächsten Tagen werden wir Ihnen auf unserer Homepage die zur Berechnung der Solvabilitätsspanne notwendige Tabelle (inkl. Erläuterungen) zum Herunterladen zur Verfügung stellen.

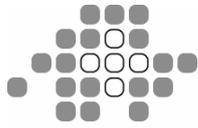
Wir bitten Sie, uns Ihren Bericht zur Solvabilitätsspanne per 31. Dezember 2004 bis am **15. März 2005** unterzeichnet zukommen zu lassen. Wir laden Sie ebenfalls dazu ein, im Sinne eines Probelaufes die Zahlen der Vorperiode in die Tabelle einzusetzen und die entsprechenden Ergebnisse zu analysieren.

Versicherungseinrichtungen, die Schwierigkeiten haben, die neuen Normen (z.B. Mindestgarantiefonds) zu erfüllen, können eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungsänderungen (1. Januar 2004) beantragen. Der entsprechende an das BPV zu adressierende Antrag soll aufzeigen, mit welchen Massnahmen die betroffenen Versicherungseinrichtungen die neuen Anforderungen innerhalb der Übergangsfrist zu erreichen gedenken.

Friedheimweg 14
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 322 79 11
Fax +41 (0)31 323 71 56

www.bpv.admin.ch



Das BPV hat angesichts der stabilen Lage an den Finanzmärkten und der anstehenden Umstellungen in den Bereichen Rechnungslegung und Legal Quote entschieden auf eine Einreichung des Solvenzberichts per 30. Juni 2004 zu verzichten.

Schliesslich erinnern wir Sie daran, dass mit der Verordnungsänderung die Versicherungseinrichtungen dazu verpflichtet werden, die geforderte Solvabilitätsspanne jederzeit zu bedecken und dies nicht nur am Bilanzstichtag.

Mit freundlichen Grüssen

Herbert Lüthy, Direktor